

Bogensport – Club Lörrach e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

§1.1

Der Verein führt den Namen „Bogensport – Club Lörrach“.
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Bogensport – Club Lörrach e.V.“.

§1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck

§2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2.2

Zweck des Vereins ist:

- a) die Pflege und Ausübung des Bogensports.
- b) die Durchführung von Veranstaltungen bogensportlicher Art.
- c) die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der körperlichen Übungen und der Gemeinschaft.

§2.3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2.4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§2.5

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§2.6

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2.7

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeindeverwaltung Lörrach zu übertragen, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für den in dieser Satzung bestimmten Zweck wieder verwendet werden kann.

§3 Geschäftsjahr

§3.1

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

§4.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§4.2

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§4.3

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§4.4

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

§4.5

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Dem Antragsteller wird die Annahme oder Ablehnung seines Antrages schriftlich mitgeteilt.

§4.6

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung ausgehändigt. Das Mitglied verpflichtet sich durch Unterzeichnen der Beitrittserklärung die Satzung und die Ziele des Vereins anzuerkennen, zu fördern und zu achten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

§5.1

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss
- d) Tod

Die Mitgliedskarte ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

§5.2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten.

§5.3

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen oder sonstigen Geldforderungen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§5.4

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an der Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

§6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

§6.1

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

§6.2

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6.3

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte und –pflichten, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§6.4

Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7.1

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§7.2

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderpflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§8 Organe des Vereins

§8.1

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

§9.1

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen.

§9.2

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- d) Wahl und Abwahl des Vorstands
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g) Wahl der Kassenprüfer

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

§10.1

Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Adresse des Mitglieds gerichtet ist, die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§10.2

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen. Zur Aufnahme dieses Antrags ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen und Abwahl des Vorstands sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben, ansonsten sind sie unzulässig.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§11.1

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder, jedoch mindestens 5 Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§12.1

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen. Der Wahlleiter ist von der Versammlung zu wählen.

§12.2

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§12.3

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§12.4

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§12.5

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Hierzu muss innerhalb eines Monats die schriftliche Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§12.6

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wenn die Wahl angenommen wird. Wenn von mehreren Kandidaten keiner die absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten erreichten Stimmen statt, wobei derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als sein Gegenkandidat erreicht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§12.7

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§13 Vorstand

§13.1

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der zweiten Vorsitzenden
- c) dem / der Schatzmeister / in
- d) dem / der Schriftführer / in

In der gesamten Satzung wird zur einfacheren Handhabung jeweils die männliche Form der Amtsbezeichnung gewählt.

§13.2

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

§14 Zuständigkeit des Vorstands

§14.1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgend Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Ordnungsgemäße Buchführung; Erstellen der Jahresberichte; Aufstellen eines Haushaltsplanes.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Aufstellen einer Ehrenordnung und Vorschläge zur Wahl von Ehrenmitgliedern. Der Vorschlag zur Wahl einer Person zum Ehrenmitglied muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.
- f) Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung erstellen.

§15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

§15.1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Kein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als einen Vorstandsposten ausüben.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger, der sogleich dem Amtsgericht zu melden ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

§16.1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

§16.2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§16.3

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§16.4

Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§17 Kassenprüfer

§17.1

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Den Kassenprüfern sind zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

§18.1

Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich bereit erklären den Verein weiter zu führen.

§18.2

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§18.3

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die Gemeindeverwaltung Lörrach zu übertragen, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für den in dieser Satzung bestimmten Zweck wieder verwendet werden kann.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Datum:

01. April 1999

Ort:

Lörrach

Vorsitzender:

Hans – Norbert Grepfels

zweiter Vorsitzender:

Dr. Maik Röck

Schriftführer:

Gisela Carl

